Beilage Nr.
zur Sitzung des Personal- und
Organisationsausschusses
vom 18.03.2025

Duales Studium mit vertiefter Praxis; Studienvertrag
Anwendung der „VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V)“ vom 08.11.2024

I. Gutachten

Seit der Einführung der dualen (Bachelor-)Studiengänge mit vertiefter Praxis zum Wintersemester 2021/2022 werden vorwiegend im technischen Bereich hochqualifizierte und leistungsmotivierte Nachwuchskräfte eingestellt, die im Sinne einer nachhaltigen Personalgewinnung bereits während des Studiums eine enge Bindung zur Arbeitgeberin Stadt Nürnberg aufbauen. Die Studierenden werden während des Studiums intensiv von Mentorinnen und Mentoren in den Fachdienststellen betreut und auf die spätere Tätigkeit und Prozesse bei der Stadt Nürnberg vorbereitet.

Unter dem Modell „Studium mit vertiefter Praxis“ wird eine Kombination aus intensiven Praxisphasen bei der Stadt Nürnberg und dem Studium an der Hochschule verstanden. So können die Studierenden neben dem regulären Studium bereits umfassende Praxiserfahrungen sammeln. Die Studierenden sind in das reguläre Studium integriert und besuchen die Vorlesungen und Seminare gemeinsam mit nicht dual Studierenden. Die betrieblichen Phasen verteilen sich auf vorlesungs- und prüfungsfreie Zeiten, auf das Praxissemester, auf die Bachelorarbeit und, je nach Vereinbarung, auf praktische Zeiten, die dem Studium vorgeschaltet sind. Bei einer regulären Studiendauer von 7 Semestern und 3,5 Jahren fallen so ca. 40 % der Studienzeit auf Praxisabschnitte bei der Stadt Nürnberg.

Durch die Praxisphasen wird eine starke Verbundenheit der Studierenden zur Stadt Nürnberg aufgebaut. Es bleibt genügend Zeit, um den Studierenden neben fachlichen Kompetenzen wichtige Schlüsselkompetenzen für die praktische Tätigkeit zu vermitteln und die optimale Einsetzbarkeit der späteren Absolventinnen und Absolventen einzuschätzen. Auch für Nachwuchskräfte, die bereits eine Ausbildung bei der Stadt Nürnberg absolviert haben, bietet ein duales Studium eine Perspektive zur Weiterentwicklung. Damit können engagierte Nachwuchskräfte der Stadt Nürnberg erhalten bleiben. Mit dem dualen Studium nutzt die Stadt Nürnberg zudem eine weitere Rekrutierungsmöglichkeit, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.

Vor allem mit Blick auf die enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis ist für die städtischen Bedürfnisse ein Hochschulpartner im Raum Nürnberg unausweichlich. Die Technische Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm (TH Nürnberg) bietet für die Stadt Nürnberg nach wie vor das unter wirtschaftlich und wissenschaftlichen Gesichtspunkten geeignetste Angebot, da zwischen unterschiedlichen Studienmodellen und einer Vielzahl an Studiengängen gewählt werden kann. Der Kooperationsvertrag wurde im September 2024 erneuert.

Das zum jeweiligen Wintersemester aktuelle Angebot an dualen Studiengängen bei der Stadt Nürnberg wird grundsätzlich bedarfsorientiert gestaltet. Um dauerhaft eine passgenaue Auswahl der Studiengänge und eine hohe Ausbildungsqualität zu gewährleisten, ist eine enge Abstimmung zwischen den Verantwortlichen des Personalamts, der Fachdienststellen und der Technischen Hochschule erforderlich. Hierzu werden die in Frage kommenden Fachdienststellen jährlich um eine Bedarfsmeldung gebeten, wobei die Situation auf dem Bewerbermarkt sowie die Betreuungsmöglichkeiten in den einzelnen Bereichen berücksichtigt werden. Durch die

Vielfalt der Studienmöglichkeiten an der TH Nürnberg können die Dienststellen und Eigenbetriebe bedarfsorientiert Nachwuchsplanung betreiben.

Die Stadt Nürnberg startete das Pilotprojekt zunächst mit einem Studierenden beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN) im Studiengang Bauingenieurwesen, der voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 den Abschluss „Bachelor of Engineering“ erreichen wird. Im Auswahlverfahren um diesen dualen Studienplatz setzte sich ein ehemaliger Auszubildender Stadt Nürnberg im Ausbildungsberuf Bauzeichner durch (Ausbildung bei SÖR von 2014 bis 2017), der mit diesem Personalentwicklungsinstrument an die Stadt Nürnberg gebunden werden konnte und voraussichtlich nach Studienabschluss übernommen wird.

Grundsätzlich ermächtigte der POA-Beschluss vom 15.12.2020 die Stadtverwaltung Nürnberg, jährlich bis zu fünf duale Studienplätze mit vertiefter Praxis anzubieten.
Mit Werksausschussbeschluss vom 15.11.2023 erweiterte SÖR dieses Angebot um ein eigenes, zusätzliches Kontingent von jährlich drei dualen Studienplätzen im Studiengang Bauingenieurwesen (B. Eng.) und jedes vierte Jahr um einen dualen Studienplatz im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (B. Eng.). Die erforderlichen Mittel wurden im Wirtschaftsplan aufgenommen.

Derzeit sind folgende duale Studienplätze mit vertiefter Praxis vergeben:

Jahrgang	**Plätze**	**Studiengang**	**Dienststelle**	**sonstiges**
2021/2022	1	Bauingenieurwesen	SUN	
2022/2023	3	Bauingenieurwesen	SÖR	
2023/2024	4 (3+*1)	Bauingenieurwesen	SÖR	*Eine Einstellung während des Studiums / Wechsel zur Praxispartnerin Stadt Nürnberg
2024/2025	1 1 2 1	Bauingenieurwesen Bauingenieurwesen Bauingenieurwesen Energie- und Gebäudetechnik	UB SUN SÖR H	
voraussichtlich 2025/2026	2 2 3	Wirtschaftsinformatik Bauingenieurwesen Bauingenieurwesen	IT SUN SÖR	

Rahmenbedingungen und rechtliche Regelungen für das duale Studium mit vertiefter Praxis

Für die dual Studierenden im Studium mit vertiefter Praxis waren bisher weder das Berufsbildungsgesetz noch ein Tarifvertrag anwendbar. Die Vertragsgestaltung unterlag lediglich den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie den Arbeitnehmerschutzgesetzen.

Darüber hinaus stellte bislang die Grundlage für die Inhalte des befristeten Bildungsvertrags zwischen der Stadt Nürnberg und den dual Studierenden, für die Laufzeit des dualen Studiums bis zum erfolgreichen Studienabschluss, der Beschluss des POA vom 15.12.2020 dar.

Insbesondere wurden Festlegungen über Inhalt und Dauer der Tätigkeit, Probezeit, Vergütung, Urlaub, Arbeitszeit, Rechte und Pflichten und sonstige Leistungen getroffen.

Erstmalig wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vom 10. November 2023, aktualisiert am 08.November 2024, eine Studienrichtlinie für duale Studiengänge mit vertiefter Praxis (hier: praxisintegrierte duale Studiengänge) beschlossen.
Diese Richtlinie gilt für Studierende, die ein Bachelor- oder Masterstudium in einem praxisintegrierten dualen Studienmodell im Anwendungsbereich des TVöD-V absolvieren, mit dessen Abschlussqualifikation sie eine entsprechende Tätigkeit ausüben können. Somit ist die Richtlinie für das praxisintegrierte duale Bachelor-Studienangebot der Stadt Nürnberg anzuwenden. Masterstudiengänge im praxisintegrierten dualen Studienmodell werden derzeit bei der Stadt Nürnberg nicht durchgeführt.
Die Studienrichtlinie gilt bis zum Abschluss eines entsprechenden Tarifvertrages über die Studienbedingungen von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen für den Besonderen Teil Verwaltung der VKA.

Die VKA-Richtlinie soll bei der Stadt Nürnberg erstmalig für die Einstellung von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Wintersemester 2025/2026 unmittelbar angewandt werden.
Bei Veröffentlichung der ersten Version der VKA-Studienrichtlinie Ende November 2023 befand sich die Stadt Nürnberg bereits im Ausschreibungsverfahren für die Besetzung der Studienplätze zum Wintersemester 2024/2025. Die bis dahin geltenden städtischen Rahmenbedingungen waren Bestandteil der Ausschreibung. Da die Regelungen der VKA-Studienrichtlinie in wesentlichen Punkten von den Festlegungen der Stadt Nürnberg (POA vom 15.12.20) für die dualen Studiengänge mit vertiefter Praxis abweichen, wäre ein Vertragsschluss mit den Bewerbenden ohne erneute Beschlussfassung durch den POA zu den geänderten Konditionen nicht möglich gewesen.

In der ursprünglichen Studienrichtlinie 2023 gab es Regelungen, die noch einer Auslegung bedurften bzw. deren Umsetzung und Konsequenzen mit der VKA noch zu klären waren. Zudem gab es mit der damals verpflichtenden Vorgabe der VKA, eine Bindungs- und Rückzahlungsvereinbarung mit den Studierenden abzuschließen, eine belastende Reglung zu Ungunsten der Studierenden, die so nicht Bestandteil des Ausschreibungsverfahrens war. Musterverträge der VKA gab es zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens für das Wintersemester 2024/2025 ebenfalls noch nicht.
Aufgrund der angespannten Situation auf dem Bewerbermarkt und der Konkurrenz zu anderen Praxispartner/innen in den dualen Studiengängen ist es aber von wesentlicher Bedeutung, den Bewerbenden schnell ein verbindliches Studienangebot zu unterbreiten.
Um einerseits die noch strittigen Punkte mit der VKA verbindlich und rechtssicher klären zu können aber dennoch die qualifizierten Bewerbenden nicht zu verlieren und an die Stadt Nürnberg zu binden, wurden mit den Studierenden zum Wintersemester 2024/2025 noch Studienverträge mit den bisherigen, im POA-Beschluss festgelegten, städtischen Konditionen geschlossen.

Im November 2024 wurde eine nachgebesserte und weiterentwickelte VKA-Studienrichtlinie veröffentlicht, nach der z. B. der Abschluss einer Bindungs- und Rückzahlungsverpflichtung nur noch optional vorgesehen ist. Diese soll nun bei der Stadt Nürnberg umgesetzt werden.

Grundsätzlich werden mit der Studienrichtlinie die Vorschriften des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - und - Besonderer Teil BBiG für das praxisintegrierte duale Studium für anwendbar erklärt, soweit die Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft. Die teilweise oder gänzliche Anwendung der Regelungen der §§ 10 und 10a TVAöD-BBiG kann einzelvertraglich vereinbart werden. Die Vorschriften der §§ 16a und 17 TVAöD-BBiG finden keine Anwendung.

Im Vergleich zu den bisherigen städtischen Regelungen ergeben sich für den Studienvertrag (bisher Bildungsvertrag), der zwischen der Stadt Nürnberg und der/dem dual Studierenden geschlossen wird, folgende inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen aus der Anwendung der

VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V)

- Probezeit
 Die Dauer der Probezeit betrug nach POA-Beschluss vom 15.12.2020 drei Monate.

 Die Studienrichtlinie sieht eine Probezeit von nunmehr sechs Monaten vor (Nr. 4 Abs. 1 Studienrichtlinie).

- Vergütung
 Bisher richtete sich die monatliche Vergütung der dual Studierenden der Stadt Nürnberg im Studium mit vertiefter Praxis nach der Vergütung der Auszubildenden in Ausbildungsgängen nach TVAöD - Besonderer Teil BBiG in der jeweils gültigen Fassung. Das monatliche Entgelt war nach Studienjahr gestaffelt und betrug seit März 2024

 - im 1. Studienjahr 1.218,26 Euro/brutto
 - im 2. Studienjahr 1.268,20 Euro/brutto
 - im 3. Studienjahr 1.314,02 Euro/brutto
 - im 4. Studienjahr 1.377,59 Euro/brutto

 Aufgrund der Studienrichtlinie erhalten die Studierenden zukünftig für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses ein einheitliches studienjahrunabhängiges monatliches Studienentgelt in Höhe von 1.400,00 Euro/brutto. Das Studienentgelt nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Eine Entgelterhöhung erfolgt nach derzeitigem Kenntnisstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA. Das Studienentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig (Nr. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Studienrichtlinie).

- Unständige Entgeltbestandteile
 Weiterhin bestehen bleiben wie bisher die Regelungen zu unständigen Entgeltbestandteilen nach § 8 a TVAöD - BT BBiG in der jeweils gültigen Fassung

 Darüber hinaus werden zukünftig aufgrund der Studienrichtlinie die Zulagen und Erschwerniszuschläge nach § 8b TVAöD - BT BBiG in der jeweils gültigen Fassung von der Stadt Nürnberg geleistet.

- Sonstige finanzielle Leistungen
 Wie bisher kommen die Festlegungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 12 TVAöD - BT BBiG, zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nach § 13 TVAöD - BT BBiG, zur Jahressonderzahlung nach § 14 TVAöD -BT BBiG und zur zusätzlichen Altersversorgung nach § 15 TVAöD - BT BBiG jeweils in der gültigen Fassung zur Anwendung.

 Zusätzlich übernimmt die Stadt Nürnberg zukünftig den in § 11 TVAöD - BT BBiG geregelten Lernmittelzuschuss i. H. v. derzeit 50 € brutto pro Kalenderjahr.

Entgegen der bisherigen Regelung der Stadt Nürnberg entfällt für die dual Studierenden aufgrund der Umsetzung der Studienrichtlinie die Einmalzahlung einer Abschlussprämie i. H. v. 400 € bei erfolgreichem Studienabschluss (Nr. 1 Abs. 2 Satz 3 der Studienrichtlinie, § 17 TVAöD - BT BBiG).

- Studiengebühren
 Bisher wurden alle notwendigen Beiträge und Gebühren, die für die Teilnahme am entsprechenden Studiengang anfielen, von den dual Studierenden getragen. Hierzu gehörten insbesondere der Studierendenwerkbeitrag sowie der Beitrag für das Semesterticket.

 Laut Studienrichtlinie übernimmt zukünftig die Stadt Nürnberg die notwendigen Studiengebühren (Nr. 6 Abs. 3 Studienrichtlinie).
 Derzeit wird von der TH Nürnberg nur der Studierendenwerkbeitrag verpflichtend erhoben. Nach der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg vom 01.12.23 ist derzeit ein Studierendenwerkbeitrag von 72,00 € pro Semester festgesetzt.
 Der Bezug des Semestertickets für Studierende ist freiwillig. Nach den Regelungen der Stadt Nürnberg sind die dual Studierenden berechtigt, am „VGN-Deutschlandticket Job" teilzunehmen, das eine günstigere Alternative zum Deutschlandticket der Hochschule darstellt.

- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und Familienheimfahrten
 Die Anwendung der §§ 10 und 10a TVAöD - BT BBiG, die die Kostenerstattungen bei Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und Familienheimfahrten regeln, ist mit der überarbeiteten Studienrichtlinie des VKA als optionale Regelung ausgestaltet worden. Da die Kosten im Vergleich zu den entsprechenden Kosten für Auszubildende unverhältnismäßig hoch sein können (Entfernung Hochschule - Wohnort - Übernachtungskosten), hat die VKA die aktualisierte Studienrichtlinie vom 08.11.2024 nachgebessert und die bislang zwingende Anwendung der Vorschriften in das Ermessen der Ausbildenden gestellt.

 Der POA-Beschluss der Stadt Nürnberg sah auch bisher keine generelle Kostenübernahme für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und Familienheimfahrten entsprechend §§ 10 und 10a TVAöD - BT-BBiG vor, deswegen soll auch zukünftig keine Kostenerstattung erfolgen. Von einer einzelvertraglichen Vereinbarung soll nach Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 der Studienrichtlinie abgesehen werden.

- Urlaubsanspruch
 Der Urlaubsanspruch für dual Studierende wurde durch den POA-Beschluss vom 15.12.2020 auf 25 Tage festgelegt.

 Zukünftig richtet sich der Urlaubsanspruch für die dual Studierenden bei der Stadt Nürnberg nach § 9 TVAöD - BT BBiG und beträgt derzeit 30 Tage. Die Urlaubstage sind in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Dazu zählen auch vorlesungsfreie Zeiten während der Studiensemester an der Hochschule.

- Vertragsdauer/Verlängerung /Verkürzung der Studiendauer
 Grundsätzlich endet das praxisintegrierte duale Studium mit der vereinbarten Vertragslaufzeit (i. d. R. Regelstudienzeit) bzw. mit erfolgreichem Abschluss des Studiums, falls dieser vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit erreicht wird sowie bei wirksamer Kündigung oder Exmatrikulation der/des Studierenden.

Eine Verkürzung der Regelstudienzeit unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnung kann im gegenseitigem Einvernehmen zwischen Ausbildender und Studierender/Studierendem beantragt werden (Nr. 8 Abs. 3 Studienrichtlinie).

Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit für das praxisintegrierte duale Studium lässt die Studienrichtlinie nur für den Fall zu, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Die Verlängerung kann nur einmalig auf Verlangen der/des Studierenden bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung erfolgen. Sonstige Verlängerungsgründe sind nicht vorgesehen (Nr. 8 Abs. 4 Studienrichtlinie).

Nach Rücksprache mit der Hochschule benötigen allerdings sehr viele (dual) Studierende eine längere Studienzeit als die Regelstudienzeit, um das Studium erfolgreich abzuschließen. Das sagt nichts über das Engagement der Studierenden aus, sondern ist z. B. einer sehr umfangreichen Bachelorarbeit geschuldet oder erfolgt aus Umständen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat.
Für diese Studierenden könnte laut Studienrichtlinie die Vertragslaufzeit nicht verlängert werden und die Stadt Nürnberg müsste sich ggf. von gut geeigneten Nachwuchskräften trennen.
Aus diesen Gründen möchte es sich die Stadt Nürnberg als Ausbildende vorbehalten, über die Vorgaben der Studienrichtlinie hinaus, im Einzelfall auch aus sonstigen Gründen im Einvernehmen mit den Studierenden eine Verlängerung der Studiendauer zuzulassen und den individuellen Studienvertrag entsprechend anzupassen.

- <u>Kündigung</u>
 Nach Ablauf der Probezeit sah die Stadt Nürnberg in ihrem Studienvertrag bisher neben außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende für <u>beide</u> Vertragsparteien vor.

 Nach den Vorgaben der Studienrichtlinie ist eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit zukünftig nur noch von Seiten der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich (§ 16 Abs. 4 TVAöD - BT BBiG). Im Gegenzug ermöglicht die neue Probezeitdauer von sechs Monaten im Vergleich zu ursprünglich drei Monaten einen größeren Spielraum zu reagieren, falls die Leistungen und gegenseitigen Vorstellungen nicht passen. Unabhängig davon ist auch weiterhin eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist möglich.

- <u>Nebentätigkeit</u>
 Im Bildungsvertrag zwischen der Stadt Nürnberg und den Studierenden war bisher geregelt, dass während der Studiendauer keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf.

 Aufgrund der Studienrichtlinie gilt nun § 5 Abs. 2 TVAöD - BT BBiG sinngemäß. Die Studierenden müssen der Stadt Nürnberg Nebentätigkeiten anzeigen. Diese können untersagt werden, wenn sie geeignet sind, den Studienerfolg zu gefährden oder die Interessen der Stadt Nürnberg zu beeinträchtigen. Ein pauschales Verbot ist aufgrund der tarifvertraglichen Regelung nicht mehr möglich.

- <u>Übernahme in ein Anschlussbeschäftigungsverhältnis</u>
 Die Übernahme nach einem erfolgreichen Studienabschluss ist grundsätzlich geplant. Verpflichtend ist eine Übernahme nicht. Die Studienrichtlinie schließt die Anwendbarkeit der entsprechenden tarifvertraglichen Regelung aus (§ 16a TVAöD - BT BBiG - Übernahme von Auszubildenden).

- <u>Rückzahlungsvereinbarung</u>

Mit POA-Beschluss vom15.12.2020 wurde explizit auf eine Rückzahlungsvereinbarung mit den Studierenden in den praxisintegrierten dualen Studiengängen verzichtet.

Die ursprüngliche Studienrichtlinie vom 10.11.2023 sah unter anderem den zwingenden Abschluss einer Bindungs- und Rückzahlungsvereinbarung mit den dual Studierenden über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss des Studiums vor.
Die neu gefasste Studienrichtlinie vom 08.11.2024 gibt nun der/dem Ausbildenden die Möglichkeit einer optionalen Anwendung der Bindungs- und Rückzahlungsregelung durch einzelvertragliche Festlegung. Laut der Studienrichtlinie TVöD-V kann zukünftig ganz oder teilweise auf eine Rückzahlungsverpflichtung verzichtet werden.

Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger ist es erfahrungsgemäß eher abschreckend, sich über einen langen Zeitraum zu binden, ohne je vorher im Studium/Arbeitsleben gewesen zu sein. Als Ausbildende bzw. Praxispartnerin für das duale Studium könnte die Stadt Nürnberg bei Forderung einer Rückzahlungsvereinbarung an Attraktivität für Bewerbende und in der Folge an qualifizierten Bewerbenden verlieren.

Ebenso schließt die Stadt Nürnberg mit allen anderen Nachwuchskräften in der tariflichen Erstausbildung (auch in sehr gefragten, marktgängigen Ausbildungsberufen wie z. B. Elektroniker/in) keine Rückzahlungsvereinbarungen ab, da es klare Restriktionen für Rückzahlungsvereinbarungen im Kontext des Berufsbildungsgesetzes gibt. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung dieser vergleichbaren Zielgruppe, sollte konsequenterweise auch mit den dual Studierenden keine Bindungsklausel vereinbart werden.

Zudem ist die Rechtsprechung zu Rückzahlungsvereinbarungen sehr dynamisch, deswegen ist nicht vorhersehbar, ob und wie lange eine geschlossene Vereinbarung tatsächlich rechtssicher ist. Derzeit ist der/dem Studierenden vor Abschluss einer Rückzahlungsvereinbarung ein hinreichend transparentes Arbeitsangebot nach Abschluss des Studiums in Aussicht zu stellen. Andernfalls ist die Rückzahlungsvereinbarung unwirksam. Hierzu müsste den Studierenden der Beginn der Anschlussbeschäftigung, die auszuübende Tätigkeit und die Entgeltgruppe bei Vertragsschluss mitgeteilt werden (sog. annahmefähiges Angebot). Ein derart konkretes Angebot ist vier bis fünf Jahre vor Abschluss des Studiums (Studienzeit und Vorlauf für Bewerbungszeitraum) schwierig zu realisieren.

Aus diesen Gründen soll für das duale Studium mit vertiefter Praxis keine Rückzahlungsvereinbarung eingeführt werden.

- <u>Studienvertrag für praxisintegrierte duale Studiengänge</u>
 Ergänzend zum Inhalt des Mustervertrags des Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) für praxisintegrierte-duale Studiengänge werden aus Gründen der Transparenz die Pflichten der Studierenden ausdrücklich benannt.

 In den Nebenabreden wird mit der/dem Studierenden vereinbart, dass die Stadt Nürnberg ein Vorschlalgsrecht für das Thema der Bachelorarbeit hat. Die/Der Studierende verplichtet sich, das mit der TH Nürnberg im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg gestellte Thema für die Bachelorarbeit zu bearbeiten.

 Der Studienvertrag zwischen der Stadt Nürnberg und der/dem Studierenden kommt unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Immatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg im jeweils vereinbarten Studiengang erfolgt ist bzw. der/die Studierende in ggf. erforderlichen Praxisphasen vor Studienbeginn im laufenden Immatrikulationsverfahren steht.

Darüber hinaus unterliegt der Studienvertrag der weiteren aufschiebenden Bedingung, dass der/die Studierende für den entsprechenden Studiengang notwendige Vorpraktika zwingend vollständig vor Vertragsbeginn ableistet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden nicht alle, vom VKA vorgesehene Anlagen die zu Vetragsbestandteilen erklärt werden, schriftlich ausgehändigt. Die Studierenden erhalten ein Hinweisblatt, in dem auf alle für den Vertrag wesentlichen Bestimmungen mit der entsprechenden Quelle hingewiesen wird, so dass die Studierenden immer auf eine aktuelle Fassung zurückgreifen können.
Schriftlich ausgehändigt werden aber in jedem Fall die jeweils zu Vertragsbeginn aktuelle Version der VKA-Studienrichtlinie und der Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Nürnberg und der Technischen Hochschule Nürnberg.

- Rückwirkende Anwendung der Studienrichtlinie; Umstellungsangebot
 Die Studienrichtline des VKA für praxisintegrierte duale Studiengänge kommt für die Einstellung der Studierenden zum Wintersemester 2025/2026 erstmals zur unmittelbaren Anwendung. Da die neuen Studienverträge insgesamt deutlich günstigere Konditionen beinhalten, bietet die Stadt Nürnberg den bereits eingestellten Studierenden die Umstellung der ursprünglich geschlossenen Verträge auf das neue Vertragsmodell an. Um eine Ungleichbehandlung und eine Schlechterstellung der bereits erfahreneren Studierenden zu vermeiden, ist die Stadt Nürnberg bereit, die bisherigen gültigen Studienverträge auf Wunsch der Studierenden zum 01.10.2025 umzustellen. Die dual Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen können innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist entscheiden, ob sie das freiwillige Umstellungsangebot der Stadt Nürnberg annehmen und neue Studienverträge mit den geänderten Konditionen nach VKA-Studienrichtlinie abschließen wollen.

Kosten

Bezogen auf die Personalkosten (brutto) und auf Grundlage des derzeit gültigen Tarifvertrags TVAöD – BT BBiG kostet ein Studienverhältnis über die gesamte Regelstudiendauer von sieben Studiensemestern hinweg, durch die Anwendung der „VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V)“ vom 08.11.2024 insgesamt rund 7.500 € mehr. Die derzeitige Beschlusslage erlaubt eine Einstellung von maximal 8 Studierenden (jedes 4. Jahr 9 Studierenden) zum jeweiligen Wintersemester.

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Nürnberg wendet für die Einstellung von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Wintersemester 2025/2026 erstmals die „VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V)“ unmittelbar mit den im Sachverhalt dargestellten Abweichungen an. Die Festlegungen der Konditionen für die Studienverträge aus dem Beschluss des POA vom 15.12.2020 werden dadurch ersetzt.

2. Den bereits bei der Stadt Nürnberg eingestellten Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen wird angeboten, ihre gültigen Verträge durch den Abschluss neuer Studienverträge nach VKA-Studienrichtlinie zu ersetzen. Die Umstellung der „Altverträge“ erfolgt zum 01.10.2025.

3. Die entsprechenden Mittel sind in die Haushaltsplanung aufzunehmen.

II. GPR

III. GJAV

IV. GSBV

V. SÖR

VI. SUN

VII. Ref. I/II/POA

Nürnberg, 20.02.2025
Personalamt

gez. Sembritzki (28 37)

Abdruck an
DiP
Stk